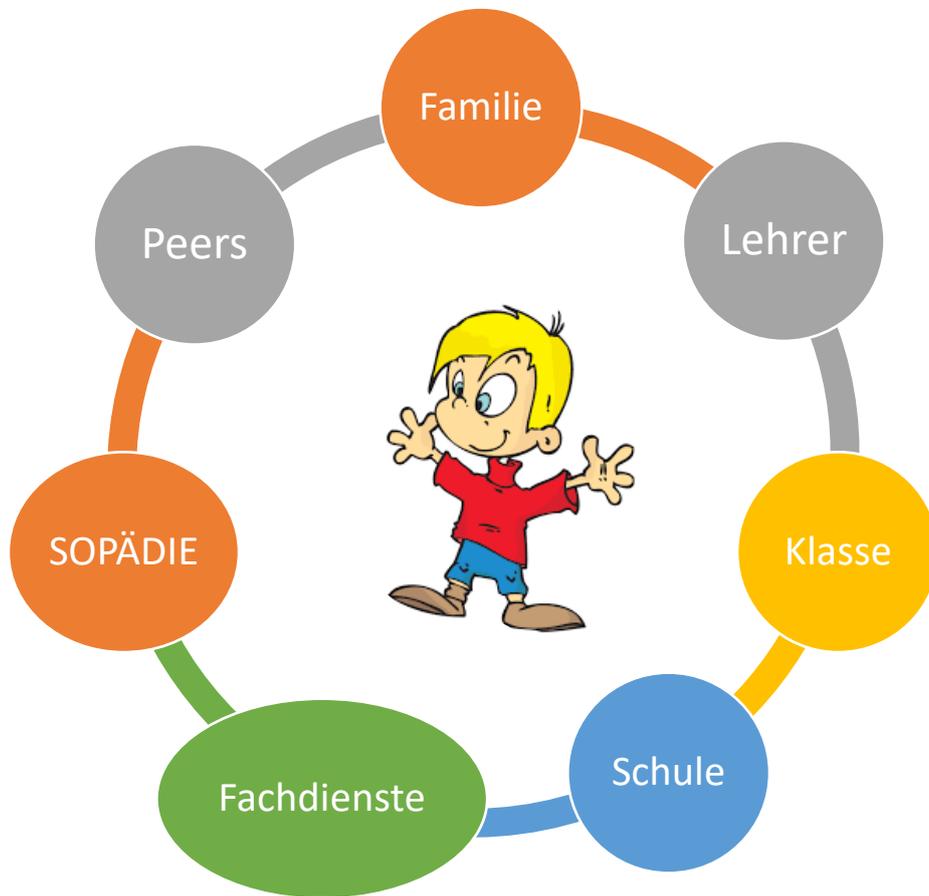




Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Rastatt

FAQ

Gutachterliche Stellungnahme



Martina Billinger-Knaus
Laura Karpf

Stand: Februar 2023

Verbreitung



Welchen Zweck verfolgt die FAQ Gutachterliche Stellungnahme?

Diese FAQ soll auf der Ebene des Staatlichen Schulamtes Rastatt offene Fragen klären, einen kompakten Überblick geben sowie regional getroffene Vereinbarungen der SBBZ festhalten. Daher ist diese FAQ offen für neue Fragestellungen und Klärungen, sie wird fortlaufend weitergeschrieben.

Was ist eine gutachterliche Stellungnahme?

Eine gutachterliche Stellungnahme soll Aufschluss darüber geben, welche Rahmenbedingungen ein Kind benötigt, um eine aktive Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Es ist die Entscheidungsgrundlage, ob ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch und damit besondere Fördermaßnahme zur Bildungsteilhabe notwendig sind.

Wer ist der Auftraggeber der gutachterlichen Stellungnahme?

Der Antrag für eine gutachterliche Stellungnahme wird durch die Schule gemeinsam mit den Eltern beim Staatlichen Schulamt gestellt. In Einzelfällen kann die Schule den Antrag ohne Eltern stellen. Dieser Antrag wird vom Staatlichen Schulamt geprüft. Wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und ein Überprüfungsgrund vorliegt, wird die gutachterliche Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt beauftragt.

Wo finde ich die Formulare für die gutachterliche Stellungnahme?

Die aktuellen Formulare für die gutachterliche Stellungnahme finden Sie auf der Homepage des Schulamtes unter Themen/Sonderpädagogische Diagnostik/Gutachterformulare

<https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Gutachterformulare>

Beide Formulare können benutzt werden.

(Für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gibt es ein erweitertes Formular).

Für den Übergang aus dem Schulkindergarten gibt es ein vereinfachtes Formular.

Wo finde ich das Beilagenblatt zur gutachterlichen Stellungnahme? Welchen Zweck hat dieses?

Das Beilagenblatt zur gutachterlichen Stellungnahme finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Schulamtes unter Themen/Sonderpädagogische Diagnostik/Gutachterformulare

<https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Gutachterformulare>

Das Beilagenblatt ist nicht Teil der gutachterlichen Stellungnahme. Bitte reichen Sie das Beilagenblatt gesondert ein. Es dient dem Informationsaustausch zwischen Schulamt und dem Verfassenden der gutachterlichen Stellungnahme.

Wie ist der Verfahrensablauf einer gutachterlichen Stellungnahme?

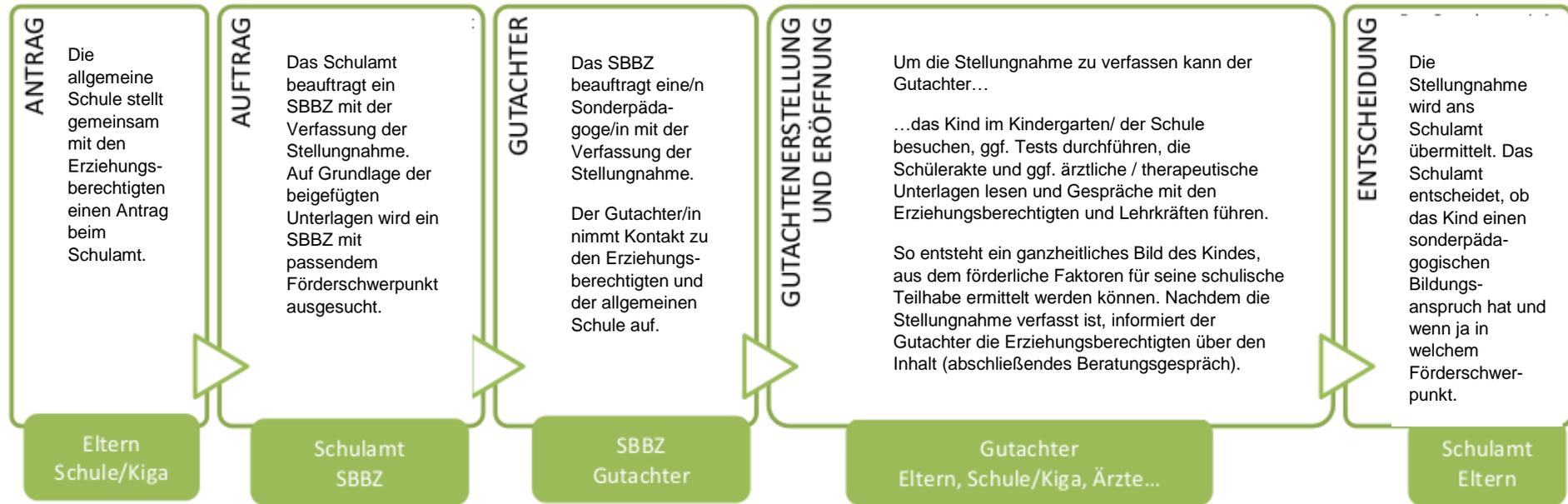


Abbildung 1 Quelle: Handreichung Sonderpädagogisches Gutachten SSA Pforzheim

Welche Fristen sind für die Verfassung der gutachterlichen Stellungnahme zu beachten?

Die beauftragte gutachterliche Stellungnahme sollte in der Regel 8-12 Wochen nach Beauftragung fertig gestellt sein. In Ausnahmefällen (z.B. Krankheit des Kindes) kann dies auch länger dauern.

Beantragung bei laufendem Schulbesuch: 30.11. des Schuljahres

Beantragung bei Einschulung: 31.1. des Schuljahres

Abgabe des Einschulungsgutachtens bis zum 24.3. des Schuljahres

Was ist bei der Verfassung der gutachterlichen Stellungnahme zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass der Anlass der Überprüfung immer die Fragestellung ist, ob das Kind einen Anspruch auf ein Sonderpädagogischen Bildungsangebot hat. Bitte geben Sie dies in der gutachterlichen Stellungnahme entsprechend an. Andere Gründe sind kein Anlass zur Überprüfung im Sinne des Feststellungsverfahrens.

Bei der abschließenden Zusammenfassung und individuellen Bildungsplanung geben Sie keinen Lernort an. Das Staatliche Schulamt berät die Erziehungsberechtigten zur Wahl des Lernortes.

Da das neue Gutachtenformular von Ihnen als Gutachter/ Gutachterin keine Benennung eines Förderschwerpunkt mehr verlangt, ist es umso wichtiger, dass die Rahmenbedingungen des Lernortes präzise beschrieben werden. Dafür steht Ihnen in der „Arbeitshilfe Gutachterliche Stellungnahme“ eine Auswahl mit Rahmenbedingungen in Bezug auf die einzelnen Förderschwerpunkte zur Verfügung. Diese soll Ihnen ermöglichen, den Lernort genau zu beschreiben.

Die „Arbeitshilfe Gutachterliche Stellungnahme“ finden Sie unter: <https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Gutachterformulare>

Wie erfolgt die Übermittlung des Gutachtens an das SSA?

Die gutachterliche Stellungnahme kann auf dem Postweg geschickt werden oder digital. Wenn dieses digital versendet wird, muss das Dokument in das pdf Format umwandelt werden und die Datei entsprechend beschriftet sein. Es muss eine digitale Unterschrift eingefügt werden oder gez.NN.

Beschriftung: Gutachterliche Stellungnahme Mustermann, Martin_GA

Die gutachterliche Stellungnahme bitte an folgende Mailadresse senden: SPFA@ssa-ra.kv.bwl.de

Wann ist der sonderpädagogische Dienst vom Überprüfungsverfahren zu trennen?

Die Angebote des SOPÄDIE setzen am einzelnen Schülerfall an. Der SOPÄDIE ist, wie alle anderen Beratungsangebote, freiwillig und braucht daher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die allgemeine Schule fügt daher dem Antrag eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei.

Sofern nach einer Kooperation ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird, kann die gutachterliche Stellungnahme durch dieselbe Lehrkraft des SBBZ erstellt werden, sofern die Eltern den Antrag gestellt

haben (Konsensfall). Stellen die Erziehungsberechtigten keinen Antrag und wird der Antrag daher durch die Schule gestellt (Dissensfall), dann wird die Überprüfung durch eine bisher nicht beteiligte Lehrkraft des SBBZ durchgeführt.

Welche Datenschutzregeln gelten für die gutachterliche Stellungnahme?

Grundvoraussetzung: Entweder stellen die Eltern den Antrag auf Überprüfung oder der Schule liegen konkret Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule voraus (SBA-VO § 5 Absatz 2). Die Schulverwaltung hat den Antrag geprüft und die gutachterliche Stellungnahme beauftragt.

Dennoch muss beim Erstellen sorgsam mit den personenbezogenen Daten umgegangen werden. Hierfür wurde die verbindliche Schweigepflichtsentbindung entworfen. Diese muss zu Beginn der Antragstellung nicht in allen Unterpunkten angekreuzt sein. Eine Erweiterung der Schweigepflicht ist auch im Verlaufe der Gutachtenerstellung, mit einem wachsenden Vertrauensverhältnis, möglich. Auch Ergebnisse aus der Frühförderung oder von anderen Förderschwerpunkten bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Eltern.

Das Staatliche Schulamt ist der Auftraggeber für die gutachterliche Stellungnahme. Ausschließlich das SSA hat Zugriff auf die gutachterliche Stellungnahme. Die Sorgeberechtigten können eine Kopie für anfordern. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern nicht zulässig.

Aus der Verwaltungsvorschrift:

„Schülerakten und sonderpädagogische Gutachten, einschließlich Lern- und Förderplänen, Schulübergangsempfehlungen sind zwei Jahre nach Verlassen der Schule zu vernichten beziehungsweise bei elektronischer Führung zu löschen.“

Anmerkung: Das gilt nicht für Zeugnisse. Diese sind bis zu 50 Jahre aufzubewahren. Kopien der Stellungnahmen und/ oder andere Berichte sind nach Verwendung, besonders auf dem PC von Lehrkräften sofort zu löschen. Es ist darauf zu achten, dass bei Scans kein Ordner auf der Festplatte oder dem Kopierer verbleibt, in dem die Schriftstücke liegen und möglicherweise für andere Personen einsehbar sind.

Was ist beim Abschlussgespräch zu beachten? (erst ab dem Schuljahr 2023/24)

Nach der Fertigstellung der gutachterlichen Stellungnahme sind die Erziehungsberechtigten durch den Gutachter/die Gutachterin über den Inhalt und die Empfehlung in einem abschließenden Beratungsgespräch zu informieren.

Weiter hat der Gutachter/die Gutachterin die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Wahl des Lernortes (SBBZ oder ein inklusives Angebot) für das Kind aufzuklären. Sollten die Erziehungsberechtigten bereits einen Wunsch zum Lernort angeben können, wird dieser auf der Checkliste zum Abschlussgespräch festgehalten.

Im Abschlussgespräch erhalten die Erziehungsberechtigten zu dem das Elterninformationsblatt mit dem weiteren Vorgehen und den Kontaktdaten des Staatlichen Schulamtes. Das Staatliche Schulamt übernimmt die weitere Beratung.

Die Checkliste zum Abschlussgespräch, das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten sowie weitere hilfreiche Materialien für das Abschlussgespräch finden Sie in der Arbeitshilfe Gutachterliche Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes.

Die Arbeitshilfe „Gutachterliche Stellungnahme“ finden Sie unter: <https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Gutachterformulare>

Was ist im Fall zu beachten, dass die Eltern mit der Empfehlung des Gutachters nicht einverstanden sind?

Zum Thema Widerspruchsverfahren werden die Erziehungsberechtigten durch das Staatliche Schulamt beraten. Sind die Erziehungsberechtigten nicht mit der Empfehlung einverstanden, verweist der Gutachter/die Gutachterin an das Staatliche Schulamt. Hier werden die Erziehungsberechtigten weiter beraten.

Sind Eltern verpflichtet die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zu unterstützen?

Ja, in der SBA-VO §6 Absatz 4 ist dies festgeschrieben. „Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).“

Wo finde ich Hilfe zum Verfassen der gutachterlichen Stellungnahme?

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie in der Arbeitshilfe „Gutachterliche Stellungnahme“ unter: <https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Gutachterformulare>

Sowie im „Leitfaden Sonderpädagogische Diagnostik“ unter: <https://ra.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Sonderpaedagogische+Diagnostik>